**Bundesrat** Drucksache **367/2/98**

**27.05.98**

# Antrag
**des Landes Niedersachsen**

## Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1998 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 - BBVAnpG 98)

Punkt 41 der 726. Sitzung des Bundesrates am 29. Mai 1998

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf anstelle der Ausschußempfehlungen mit Ausnahme von Ziffer 6 Nr. 2 gem. Art. 76 Abs. 2 GG wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat begrüßt unter Bezug auf seine Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren zum Versorgungsreformgesetz (Anlage 2 Nr. 19 BT-Drs. 13/9527) die Absicht zur Einführung von Altersteilzeit auch im Beamtenbereich. Es kann aber nicht hingenommen werden, daß die Länder an eine Regelung gebunden werden sollen, in der die Auswirkungen auf ihre sehr unterschiedliche Personal- und Finanzlage nicht berücksichtigt sind. Im übrigen haben die Länder bisher keine ausreichende Zeit gehabt, die spezifischen Auswirkungen abzuschätzen, die in verschiedenen Personalbereichen (Lehrer, Polizei, Steuerverwaltung) zu sehr differenzierten Ergebnissen führen können. Der Entwurf überträgt die Tarifergebnisse auf den Beamtenbereich und läßt die dort geltenden Besonderheiten außer Acht, insbesondere daß die Bundesanstalt für Arbeit für Altersteilzeit im Beamtenbereich keine Leistungen gewährt. Hinzu kommt, daß gegenwärtig die genauen Einzelheiten der Umsetzung der Tarifergebnisse noch nicht einmal feststehen, weil die Redaktionsverhandlungen noch nicht abgeschlossen sind. Es muß zudem ausgeschlossen werden, daß die versorgungsrechtliche Privilegierung von Altersteilzeit der mit dem Dienstrechtsreformgesetz und dem Versorgungsreformgesetz angestrebten Senkung der Versorgungslasten entgegenläuft. Die Länder müssen frei darin sein, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Verwaltungsbereichen sie Altersteilzeit zulassen wollen. Ihnen muß auch die Entscheidung überlassen werden, welche finanziellen Anreize im Hinblick auf die mit der Einräumung von Altersteilzeit verbundenen Zwecke angemessen und aufgrund der Personal- und Haushaltslage verkraftbar sind. Es ist insoweit auch vertretbar, daß vom Grundsatz der Einheitlichkeit von Besoldung und Versorgung in Bund und Ländern abgewichen wird, zumal die Altersteilzeitregelung nur auf 5 ½ Jahre befristet ist. Die unterschiedlichen Gegebenheiten bei Bund und Ländern gebieten es, länderspezifische Abweichungen zuzulassen.

Ausgeliefert am 28. MAI 1998

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Die Bundesregierung wird deshalb in erster Linie gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, daß die Länder auch abweichend von der Regelung im Bundesbereich eigene status-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Regelungen zur Förderung von Altersteilzeit erlassen können.

Für den Fall, daß dieses Anliegen als nicht erfüllbar angesehen wird, sollte die Regelung über die Altersteilzeit aus dem vorliegenden Gesetzentwurf herausgenommen und den Ländern Gelegenheit gegeben werden, Folgeabschätzungen für ihren Bereich durchführen zu können mit dem Ziel, möglichst noch in dieser Legislaturperiode eine den Länderbedürfnissen angemessene Altersteilzeitregelung zu schaffen. Hierzu gehört vor allem, daß die Bundesregierung zusätzliche Informationen über die Berechnungsgrundlagen für die im Besoldungsrecht erstmals vorgesehenen nettobezogenen Besoldungszuschläge erteilt.

Sollte dennoch an einer Altersteilzeitregelung in diesem Entwurf festgehalten werden, dann sollte wenigstens bestimmt werden, daß

1. die Länder nicht verpflichtet sind, einen Rechtsanspruch für 60jährige einzuführen,

2. die Länder berechtigt sind, bestimmte Verwaltungsbereiche von der Altersteilzeit auszunehmen,

3. der Besoldungszuschlag und die Dienstbezüge sich am Altersteilzeitgesetz orientieren und eine Begrenzung auf höchstens 70 % bis 75 % der Nettobezüge vorgesehen wird,

4. der vorgesehene Quotient von 9/10 zur Berücksichtigung von Altersteilzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit herabgesetzt wird (etwa auf 7/10), um eine übermäßige Privilegierung der Altersteilzeit gegenüber dem vorgezogenen Ruhestand nach dem Beamtenversorgungsrecht und dem Rentenrecht zu vermeiden.